

1966

Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1966

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ....	825
19. 9. 66	Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Revidierte zweite Angleichung für Waren der gewerblichen Wirtschaft — II. Teil) .....	834
18. 8. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr .....	835
5. 9. 66	Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens	836

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 13. September 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Quito am 28. Juni 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1966

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt